



Satzung des Kanu - Sport - Kassel e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Kanu - Sport - Kassel e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel mit der Nummer VR 766 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Pflege des Kanusportes und in diesem Rahmen Jugendpflege
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen haben einen Vertreter gegenüber dem Verein zu benennen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 21 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
- (3) Einzelpersonen, die nicht am aktiven Sport teilnehmen, können den Status eines passiven Mitgliedes beantragen. Sie zahlen den ermäßigten Beitragssatz. Mit der passiven Mitgliedschaft sind Einschränkungen entsprechend § 6(6) verbunden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die



Satzung des Kanu - Sport - Kassel e.V.

- 18. November 2016 -

Weserstraße 6a

34125 Kassel

www.kanusportkassel.de



Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Persönliches Eigentum ist bis zum Ende der Mitgliedschaft vom Gelände und aus den Gebäuden des Vereins zu entfernen.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (8) Über einen Ausschluss entscheiden sowohl der Vorstand als auch der Ehrenrat mit jeweils einfacher Mehrheit, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Der Vorstand entscheidet über Gebühren bei Bedarf.
- (2) Zur Unterhaltung des Vereinsvermögens muss jedes Vereinsmitglied durch Leistung von Arbeitsstunden beitragen. Durch die Mitgliederversammlung können bis zu 20 Arbeitsstunden pro Jahr beschlossen und in der Beitragsordnung festgeschrieben werden.
- (3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (4) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE76ZZZ00001391618 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 31. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (6) Bei selbstverschuldeten Rücklastschriften haftet das Mitglied für die dadurch entstehenden Kosten und hat den Beitrag zuzüglich der Rücklastschriftgebühr gemäß Beitragsordnung innerhalb von vier Wochen zu überweisen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt ein Mahnschreiben mit zusätzlicher Mahngebühr. Ist das Mitglied länger als drei Monate mit dem Beitrag und Gebühren im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft gemäß Satzung § 4(7) durch Löschung.



- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Zur Deckung evtl. Forderungen bei Ausscheiden aus dem Verein ist der Vorstand berechtigt, das im Verein befindliche Eigentum sicherzustellen und gem. Vermieterpfandrechts des BGB zu behandeln.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sportgeräte und Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- (6) Abweichend von Absatz 5 sind passive Mitglieder nicht oder nur gegen Gebühr zur Nutzung der Einrichtungen, Sportgeräte und Übungsstätten des Vereins berechtigt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat,
- der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Berichts des Beirats;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschluss über den Haushaltsplan;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirats und des Ehrenrats;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die



Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Jugendwart/in,
 - den Fachwarten/innen für Kanu-Rennsport, Kanu-Polo, Kanu-Wandersport und Motorboot-Sport
- (2) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.



Satzung des Kanu - Sport - Kassel e.V.

- 18. November 2016 -

Weserstraße 6a

34125 Kassel

www.kanusportkassel.de



- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassierer/in und Schriftführer/in. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist an die nach § 9(9) getroffenen Beschlüsse gebunden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Jedes zu wählende Vorstandsmitglied nach § 26 BGB ist gesondert zu wählen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein/ihr Vertreter schriftlich (auch per E-Mail) einlädt. Der Vorstand soll in der Regel einmal im Monat zu einer Sitzung zusammentreten.
- (8) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Werktagen (Montag – Freitag) ab Zugang der E-Mail- Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail - Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der von dem/der Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Im E-Mail Umlaufverfahren müssen mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (9) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des/der 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand entscheidet bei seiner Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- (10) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (11) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit für verschiedene Tätigkeiten Beauftragte benennen. Hierzu zählen,
 - die/der Beauftragte für das Bootshaus und Vereinsgelände,
 - die/der Beauftragte für den Vereinsbus,
 - weitere Beauftragte nach Bedarf
- (12) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit und Zustimmung des Ehrenrats Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (13) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.



- (14) Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem/den Vorstand/ Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Verzichtet der ehrenamtlich Tätige in Form einer Aufwandsspende jedoch auf einen Anspruch auf die Vergütung genügt die Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Beirats dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nicht nur auf das Finanzwesen, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge und die Überwachung der Vereinsangelegenheiten.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
- der/dem Beiratsvorsitzenden
 - zwei weiteren Beiratsmitgliedern
- (3) Der Beirat hat das Recht an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und die Einberufung einer Sitzung des Vorstands binnen drei Wochen zu verlangen.
- (4) Auf Wunsch des Vorstandes hat der Beirat zur Beratung des Vorstandes an dessen Sitzungen teilzunehmen.

§ 11 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.
- (3) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl gilt das Mehrheitsprinzip. Die Mitglieder des Ehrenrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Ehrenrat übernimmt die Aufgabe, Verstöße der Mitglieder gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen oder Vereinsinteressen zu ahnden. Die Verfolgung eines Fehlverhaltens ist ausgeschlossen, wenn dieses Verhalten mehr als sechs Monate zurückliegt.
- (5) Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der seinerseits eine Stellungnahme verfasst und den Vorgang an den Ehrenrat weiterleitet. Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn das ordnungswidrige Verhalten mehr als sechs Monate zurückliegt.
- (6) Dem betroffenen Mitglied ist im Vorfeld der Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Ehrenrats wird sofort wirksam, wenn der Antrag abgelehnt wird. Wird dem Antrag stattgegeben, erlangt die Entscheidung erst dann Wirksamkeit, wenn die Voraussetzung von (9) gegeben ist.
- (8) Stellt der Ehrenrat im Rahmen des Ordnungsverfahrens einen Verstoß des Mitglieds fest, so kann er die nachfolgenden Ordnungsmittel alternativ oder kumulativ verhängen:
- Verwarnung
 - Verweis
 - Geldbuße von Euro 5,00 bis Euro 250,00
 - befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten
 - Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4(7) und § 4(8) der Satzung
- (9) Der Ehrenrat hat die Entscheidung über die verhängte Ordnungsmaßnahme zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen



dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/ oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes, des Deutschen Kanuverbandes, des Deutschen Motoryachtverbandes, möglicher weiterer Sportverbände, sowie der entsprechenden Landesverbände ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder wie Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc. an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.



§ 14 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll mit den dazugehörigen erzielten Mehrheitsverhältnissen zu vermerken und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben. Des Weiteren hat das Protokoll den Sitzungsort, die Sitzungszeit und die Namen der Sitzungsteilnehmer zu enthalten. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Den Ablauf des Vereinsbetriebs regelt eine Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Bootshaus- und Platzordnung sowie Busordnung.
- (2) Änderungen der Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Weitere Ordnungen können ebenfalls durch die Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
- (3) Soweit in der Satzung oder den jeweiligen Ordnungen definiert, können einzelne Festlegungen durch den Vorstand geändert werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 18. November 2016 in Kassel geändert und neugefasst und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Geschäftsordnung des Kanu - Sport – Kassel e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt den Ablauf des Vereinsbetriebs und führt Festlegungen der Satzung weiter aus. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Farben und Erscheinungsbild

- (1) Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.
- (2) Der Wimpel des Kanu-Sport-Kassel ist weiß, mit blauem Rand umgeben und belegt mit dem Stadtwappen und den Buchstaben (KSK) des Vereins.
- (3) Die Vereinskennung ist auf allen Vereinsbooten zu führen. Die Regelungen der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) sind einzuhalten. Name und Anschrift des Eigentümers / der Eigentümerin sind wasserfest innen im Boot anzubringen.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied, das noch nicht zum Tagesordnungspunkt gesprochen hat, kann den Schluss der Aussprache oder eine Begrenzung der Redezeit beantragen. Bevor über den Antrag entschieden wird, kann noch jeweils ein Sprecher für oder gegen den Antrag sprechen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann einem Mitglied das Wort entziehen, wenn es vom Tagesordnungspunkt abschweift oder durch seine Ausführungen die Interessen des Vereines oder eines einzelnen Mitgliedes gröblich verletzt. Dazu hat er die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann Mitglieder, die den Ablauf der Versammlung stören, zur Ordnung rufen. Leistet ein Mitglied dem Ordnungsruf oder dem Entzug des Wortes keine Folge, so kann es vom Versammlungsleiter mit Zustimmung der Mitgliederversammlung von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Vereinseigene Sportgeräte

- (1) Die vereinseigenen Sportgeräte stehen jedem aktiven Mitglied zur Verfügung. Wettkampfsportler haben grundsätzlich ein Vorrecht. Eine Benutzung der vereinseigenen Sportgeräte ist Schülern und Jugendlichen unter 18 Jahren nur unter Aufsicht gestattet.
- (2) Nach Benutzung sind die Sportgeräte in sauberem, trockenem und einwandfreiem Zustand wieder an ihren Lagerplatz zu bringen. Beschädigungen sind sofort dem zuständigen Spartenwart zu melden. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist das Mitglied zu Schadenersatz verpflichtet.
- (3) Vor Antritt jeder Fahrt mit dem Boot muss sich das Mitglied unter Angabe des Bootes, des Fahrzieles und der Fahrzeit im Fahrtenbuch eintragen. Ausgesprochene Trainingsfahrten sind nur im Trainingsbuch aufzuführen. Sollte ein Mitglied sich nicht eintragen, können versicherungsrechtliche Ansprüche verloren gehen.

§ 5 Training im Leistungssport

- (1) Für aktive Leistungssportler ist die Teilnahme am Training Pflicht. Den Weisungen des Fachwartes ist unbedingt nachzukommen. Mitglieder, die keine Leistungssportler sind, können sich am Training beteiligen.
- (2) Der Fachwart kann jedes Mitglied vom Wettkampf ausschließen, das nicht vorher in ausreichender Form am Training teilgenommen hat.



- (3) Bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen des Fachwartes kann mit Zustimmung des Vorstandes ein Mitglied auf bestimmte Zeit von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (4) Bleibt ein Mitglied unentschuldigtem Wettkampf, zu dem es gemeldet ist, fern, hat es ein Reuegeld in Höhe des Startgeldes zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand, kann es von der Teilnahme an Wettkämpfen ausgeschlossen werden.

§ 6 Durchführung von Wettkämpfen

- (1) Der Verein richtet in Kassel Wettkämpfe aus. Eine Beteiligung an von anderen Vereinen durchgeführten Wettkämpfen ist möglich, jedoch muss sichergestellt sein, dass die Interessen des KSK gewahrt bleiben.

§ 7 Kanusport

- (1) Alle Teilnehmer an Kanufahrten haben sich sportgerecht und den wasserpolizeilichen Vorschriften entsprechend zu verhalten.

§ 8 Motorboote

- (1) Der Verein gibt Mitgliedern die Möglichkeit, Motorboote zu lagern und Motorbootsport zu betreiben.
- (2) Der Auf- und Abbau der Bootsstege erfolgt durch die Benutzer zu den vom Verein festgesetzten Terminen unter Anrechnung auf die zu leistenden Arbeitsstunden. Für die allgemeine Pflege der Anlage sind die Benutzer zuständig; für Reparaturen und Änderungen bzw. Ersatz der Verein unter Leistung des Spartenwartes.

§ 9 Ehrung von Mitgliedern

- (1) Mitglieder, die sich durch ihre Leistungen im Interesse des Vereins besonders auszeichnen, können durch angemessene Sachgeschenke, Urkunden und Ehrennadeln ausgezeichnet werden.
- (2) Über Ehrungen beschließt der Vorstand unter Hinzuziehung des Beirates. Ehrungen werden in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 10 Vereinsgaststätte

- (1) Die Vereinsgaststätte kann nach Beschluss des Vorstandes - unter Hinzuziehung des Beirates - in eigener Regie geführt oder verpachtet werden.
- (2) Der Vergabevertrag muss beinhalten, dass:
*Vereinsveranstaltungen Vorrang haben,
zumindest ein Nebenraum ohne Verzehrzwang immer Vereinsmitgliedern zur Verfügung steht,
der Charakter der Gaststätte den Vereinsinteressen entspricht*
- (3) Der Wirt hat das Hausrecht im Gaststättenbereich und die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Wird die Gaststätte in eigener Regie geführt, wird der Beauftragte in seiner Geschäftsführung von dem Vorstand überwacht.

§ 11 Allgemeines Verhalten

- (1) Privateigentum anderer Mitglieder darf nur mit deren Zustimmung in Benutzung genommen werden. Eine Benutzung ohne Zustimmung ist ein grober Vertrauensbruch und kann ein Ausschlussverfahren nach sich ziehen.
- (2) Verunreinigung von Bootshalle und Platz, Klubhaus, insbesondere Toilettenanlagen, werden durch Zahlung von 5,- bis 50,- € geahndet.



§ 12 Vereinsfahrzeuge

- (1) Die vereinseigenen Fahrzeuge - Bus und Bootsanhänger - stehen jedem Vereinsmitglied, vorrangig zu Wettkämpfen, gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung. Der Fahrer ist voll verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der StVO und StVZO sowie allen anderen einschlägigen Bestimmungen. Evtl. anfallende Verwarnungsgeld- und/oder Strafverfahren sind von ihm zu vertreten, entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten



Beitragsordnung des Kanu - Sport - Kassel e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, und die Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 31. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsart	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
E	Erwachsene ab 22 Jahre	120 €
B	Begünstigte Mitglieder: Kinder, Jugendliche bis 21 Jahre; Schüler, Studenten & Azubis bis 30 Jahre; Passive, Rentner und Arbeitslose	60 €
FE	Familien / Partner inkl. Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre, mind. 1 nicht Begünstigter	156 €
FB	Familien / Partner inkl. Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre, beide begünstigt oder alle Familienangehörige passiv	78 €
HL	Bootsplatz in der Halle (Liegeplatz)	36 €
HB	Bootsplatz in der Halle (Bootsbox)	36 €
HS	Bootsplatz in der Halle (Stehplatz)	18 €
V	Boot am vereinseigenen Bootssteg	120 €
NA	Nicht geleistete Arbeitsstunden	15 €/h

- (1) Der Mitgliedsbeitrag (passive Mitglieder ausgenommen) enthält die Beiträge zu Verbänden (z.B. Landessportbundes Hessen e.V.) und Versicherungen.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse B/FB müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen B/FB. Schüler, Azubis und Studenten über 21 Jahren weisen ihre Begünstigung jährlich durch Vorlage des entsprechenden Ausweises bis zum 28. Februar nach. Anderenfalls wird der reguläre Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (5) Zur Unterhaltung des Vereinsvermögens muss jedes Vereinsmitglied durch Leistung von Arbeitsstunden beitragen. Hiervon ausgenommen sind passive Mitglieder, Rentner, Schwerbehinderte sowie Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre. Je Jahr sind 6 Arbeitsstunden zu



leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden wie andere Beiträge erhoben, jedoch jeweils zum 31. März für das vergangene Jahr separat eingezogen.

- (6) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5 pro Mahnung erhoben. Bei Rücklastschriften wird eine Gebühr von Euro 10 pro Rücklastschrift erhoben.
- (7) Mitglieder, die Leistungssport betreiben können unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen und auf schriftlichen Antrag und Bewilligung des Antrags durch den Vorstand einen kostenlosen Bootsplatz zur Lagerung eines selbstgenutzten Wettkampfbootes erhalten. Der Bootsplatz wird vom Vorstand zugewiesen.
- (8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Gebühren

Leistung	Gebühr
Buchungsgebühren	
Bearbeitungsgebühr für überwiesene Beiträge (je Zahlungseingang)	5,00 €
Mahngebühr	5,00 €
Gebühr für Rücklastschriften	10,00 €
Zeltplatzgebühr pro Person und Übernachtung	
Erwachsene / Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre (DKV-Mitglieder)	5,00 € / 4,00 €
Erwachsene / Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre (sonstige)	7,00 € / 6,00 €
Bootsleihe pro Tag	
Einerboot / SUP incl. Zubehör	5,00 €
Zweierboot incl. Zubehör	7,50 €
4er Kandier incl. Zubehör	10,00 €
7er, 8er und 10er Kanadier incl. Zubehör	20,00 €
Vereinsbus	
Nutzung für Vereinsfahrten	0,10 €/km
Nutzung für private Zwecke	0,20 €/km
Miete Vereinshaus / Gelände	
Veranstaltungen mit überwiegend Vereinsmitgliedern	Kostenlos
Veranstaltungen mit überwiegend Externen	20€
Externe Feierlichkeiten	80€
Schlüssel / Schließanlage	
Anlernen einer neuen elektronischen Schlüsselkarte bzw. Chip	10 €
Freischaltung für weitere Türen \ Tore	Kostenlos
Gastlieger für Motorboote (maximale Dauer 1 Monat)	
Tag 1 - 7	7 €/Tag
2 - 4 Woche	20 €/Woche

- (1) Die Gebühr für die Bootsleihe wird für aktive Mitglieder des Vereins nicht erhoben, wenn das Boot bei offiziellen Trainingsterminen, Wettkämpfen oder für Fahrten mit einer Maximaldauer von 24 Stunden und dem Start- oder Endpunkt am KSK genutzt wird.
- (2) Die Entleihung von Booten ist für Externe nur stellvertretend durch ein Vereinsmitglied möglich. Das jeweilige Vereinsmitglied ist dem Verein gegenüber für die Abrechnung der Bootsleihe und die Zahlung der Leihgebühren verantwortlich. Die Tagesgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer zu entrichten. Beschädigungen/Verluste sind dem Vorstand und dem jeweiligen Spartenwart zu melden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist dem Verein der Schaden zu ersetzen.



Beitragsordnung des Kanu - Sport - Kassel e.V.

-13. Oktober 2018 -

Weserstraße 6a

34125 Kassel

www.kanusportkassel.de



- (3) Soweit vorhanden und verfügbar können Vereinsmitglieder den Vereinsbus gegen Zahlung einer Kilometerpauschale für Fahrten im Sinne des Zwecks und der Aufgaben des Vereins nutzen. Die Spritkosten sind durch die jeweiligen Vereinsmitglieder zu tragen. Der Bus ist vollgetankt zurückzugeben, Defekte und Beschädigungen sind dem Vorstand zu melden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist dem Verein der Schaden zu ersetzen.
- (4) In Ergänzung zu (3) können Vereinsmitglieder den Vereinsbus gegen Zahlung einer erhöhten Kilometerpauschale auch zu privaten Zwecken nutzen. Wird der Bus durch ein einzelnes Vereinsmitglied entliehen handelt es sich ebenfalls um einen privaten Zweck.
- (5) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (6) Motorboote können als Gastlieger gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr maximal für einen Monat einen Bootssteg des Vereins nutzen. Eine längere Nutzung ist nur für reguläre Mitglieder vorgesehen.

§ 5 Vereinskonto

- (1) Das Vereinskonto des Vereins hat folgende Daten

Kontoinhaber: Kanu - Sport - Kassel e.V.

IBAN: DE53520503530000010045

BIC: HELADEF1KAS

Bank: KASSELER SPARKASSE

- (2) Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Entsprechend der Satzung ist ein Vereinsaustritt schriftlich bis zum 30.11. des Jahres zum Jahresende möglich.



Bootshaus- und Platzordnung des Kanu - Sport - Kassel e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Bootshaus- und Platzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Nutzung des Vereinsgeländes und Bootshausen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Nutzung und Verhalten

- (1) Das Vereinsgelände außerhalb des Gaststättenbereichs steht nur den Mitgliedern und ihren engeren Familienangehörigen sowie DKV- Angehörigen offen. Darüber hinaus können von Mitgliedern eingeführte Gäste bei deren Anwesenheit sich auf dem Vereinsgelände außerhalb des Gaststättenbereichs aufhalten, wenn die Rechte von Mitgliedern nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat sich so zu verhalten, dass kein anderes Mitglied in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten - mehr als notwendig - behindert oder belästigt wird oder Schaden erleidet.
- (3) Tierhalter sind verpflichtet, Belästigungen oder Beeinträchtigungen von Anwesenden und des Bootsplatzbetriebes in geeigneter Weise auszuschließen. Hunde sind anzuleinen.
- (4) Die behördlichen Verordnungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind unbedingt zu beachten
- (5) Das Rauchen und der Gebrauch von Feuer und offenem Licht in den Bootsgängen sowie den Vereinsgebäuden ist verboten.
- (6) Das Anlegen von offenem Feuer auf dem Bootsgelände ist grundsätzlich verboten. Zum Grillen kann der dafür vorgesehene Grillplatz genutzt werden. Offenes Feuer ist nur bei Nutzung einer Grilltonne o.ä. gestattet.

§ 3 Haftung

- (1) Vereinsmitglieder haften im Rahmen des Bürgerlichen Rechts für den von ihnen verursachten oder angerichteten Schaden.
- (2) Bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten.

§ 4 Schlüssel

- (1) Allen Mitgliedern über 18 Jahre steht auf Antrag ein Schlüssel zum Bootshaus zu.
- (2) Mitgliedern mit eigenen Booten steht darüber hinaus der Schlüssel zu ihrem Bootslagerungsgang zu. Mitgliedern unter 18 Jahren mit eigenen Booten kann bei Haftungsübernahme durch die Eltern ebenfalls Bootshaus- und Bootsgangschlüssel überlassen werden.
- (3) Ein Verleihen der ausgehändigten Schlüssel, auch an andere Vereinsmitglieder, ist untersagt. Der Verlust der ausgehändigten Schlüssel ist sofort mitzuteilen. Schlüssel werden gegen ein Pfand vom Vorstand beschafft.
- (4) Das eigenmächtige Anfertigen von Schlüsseln kann einen Ausschluss aus dem Verein entsprechend §4 Abs. 6 der Satzung nach sich ziehen.

§ 5 Bootslagerung

- (1) Das Bootshaus dient in erster Linie zur Lagerung von sportgerechten Booten im Sinne des § 2 der Satzung. Im geringen Umfang besteht die Möglichkeit zur Lagerung von anderen Booten.



Bootshaus- und Platzordnung des Kanu - Sport - Kassel e.V.

- 18. November 2016 -

Weserstraße 6a

34125 Kassel

www.kanusportkassel.de



- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Anspruch auf Lagerung von sportgerechten Booten. Die Zuweisung des Bootsplatzes erfolgt durch den Fachwart und Vorstand.
- (3) Der zugewiesene Platz darf nur mit Zustimmung des Fachwartes oder Vorstand gewechselt werden. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand endgültig.
- (4) Für die Ordnung in den Bootsgängen sind die Vereinsmitglieder verantwortlich, die in dem jeweiligen Gang ihre Boote untergebracht haben. Die Sauberhaltung und die Ordnung ist im gegenseitigen Einvernehmen zu erledigen.



Busordnung des Kanu - Sport - Kassel e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Busordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt den Umgang mit dem Vereinsbus, Anhängern des Vereins sowie möglichen weiteren Fahrzeugen des Vereins. Sie kann durch den Vorstand des Vereins geändert werden. Regelungen der Satzung sowie der Beitragsordnung sind vorrangig gültig.

§ 2 Verhalten

- (1) Vor Fahrtantritt sind Funktionstüchtigkeit (Blinker, Bremsen, ...) und Betriebsstoffe (Öl, Scheibenwaschwasser, Bremsflüssigkeit, ...) zu prüfen.
- (2) Der Bus ist sauber zu halten und besenrein abzugeben.
- (3) Der Bus ist vollgetankt abzugeben und darf nicht leergefahren werden. Kraftstoff ist Diesel.
- (4) Der Bus ist vorsichtig und vorausschauend zu fahren.
- (5) Es sollen zwei Fahrzeugführer an Bord sein.
- (6) Bei Fahrten mit Anhänger ist die Überlänge zu beachten. Nur weiträumig überholen.
- (7) Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- (8) Boote slippen ist mit dem Bus nicht gestattet.
- (9) Im Fall eines selbstverschuldeten Schadens am Vereinsbus haftet der Fahrer mit einer Selbstkostenbeteiligung in Höhe von 150 €. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten muss der Fahrer für den Gesamtschaden am Vereinsbus aufkommen. Die Haftpflichtversicherung tritt in jedem Fall für den Schaden des Geschädigten ein und nimmt den Verursacher ggf. in Regress.

§ 3 Standort

- (1) Standort des Vereinsbusses ist der Parkplatz des Kanu-Sport-Kassel e.V. Die Parkberechtigung ist gut sichtbar anzulegen.
- (2) Standort der Anhänger des Vereins ist das Vereinsgelände.